

Nachdem der Bundesrat im ersten Durchgang am 19.09.2008 seine Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes verabschiedet hat, ist der Gesetzentwurf nun dem Deutschen Bundestag zugeleitet worden. Sehr gerne nehmen wir im Folgenden die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und möchten Sie bitten, unsere Vorschläge und Forderungen im Rahmen Ihrer weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

### **Vorbemerkung**

Als VATM – dem Wettbewerbersverband der Telekommunikationsbranche – vertreten wir Unternehmen, die häufig Dienstleistungen von Auskunfteien in Anspruch nehmen. Insofern sind unsere Mitgliedsunternehmen in vielfacher Weise von den vorgeschlagenen Änderungen mittelbar wie unmittelbar betroffen.

Hinweisen möchten wir an dieser Stelle insbesondere noch einmal darauf, dass die Nutzung von Scoringwerten für unsere Unternehmen im Massengeschäft der verschiedenen Telekommunikationsdienstleistungen von großer Bedeutung ist. Ohne die Möglichkeit, in den verschiedenen Verkaufsshops unserer Mitgliedsunternehmen die Bonität des jeweiligen Kunden schnell und zuverlässig zu prüfen, wäre es in keiner Weise möglich, Entscheidungen über den Abschluss etwa von DSL-Verträgen oder Mobilfunklaufzeitverträgen direkt innerhalb weniger Minuten zu treffen. Bestände nicht die Möglichkeit, insbesondere über automatisierte Systeme Zugriff auf Dienstleistungen von Scoringunternehmen und Auskunfteien zu nehmen, müssten Millionen Kunden in Deutschland unter Umständen deutlich längere Bearbeitungszeiten von bis zu mehreren Tagen in Kauf nehmen, bis Ihnen eine Entscheidung über das Zustandekommen des jeweils gewünschten Vertrages mitgeteilt werden kann. Solche Verzögerungen der Prozess- und Entscheidungsabläufe scheinen heute kaum vorstellbar und dürften weder im Interesse der Wirtschaft, noch im Interesse der Verbraucher sein. Umso mehr möchten wir nochmals nachdrücklich darum bitten, für die verschiedenen Fallgestaltungen differenzierte Regelungen zu schaffen, die effizient und für alle Seiten praktikabel sind. Soweit mit der vorgesehenen Gesetzesänderung intendiert wird, dass Entscheidungen künftig vermehrt aufgrund manueller Prüfungen vorgenommen werden, so ist hier zu

bedenken zu geben, dass dies mit enormen Personalkostensteigerungen einher ginge. Neben den bereits erwähnten deutlich längeren Bearbeitungszeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kunden dann gegebenenfalls auch mit höheren Telefentarifen zu rechnen hätten.

Unabhängig hiervon möchten wir jedoch betonen, dass wir das Ziel des Gesetzentwurfes, mehr Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, eindeutig begrüßen. Es ist sowohl im Interesse der Verbraucher, wie auch im Interesse der Unternehmen, dass Auskünfte der übermittelnden Stellen die Bonität der potenziellen Kunden realistisch widerspiegeln. Insofern bewerten wir die im Entwurf enthaltenen verbesserten Möglichkeiten, die den Scoringwerten zu Grunde liegenden Daten zu erfragen und gegebenenfalls korrigieren zu können als grundsätzlich positiv.

#### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

##### **Zu Artikel 1, Ziffer 4 - § 6a BDSG-E, Automatisierte Einzelentscheidung**

Bislang ist in § 6a Abs. 1 BDSG-E vorgesehen, dass Entscheidungen, die für den Betroffenen eine negative Folge nach sich ziehen, vorbehaltlich der Ausnahmen in den folgenden Absätzen grundsätzlich nicht zulässig sind, wenn sie auf eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten basieren. Den Begriff der „ausschließlich automatisierten“ Verarbeitung soll nunmehr in § 6a Abs. 1 Satz 2 BDSG-E legal definiert werden:

*„Eine ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützte Entscheidung liegt insbesondere dann vor, wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat.“*

Diese Klarstellung ist ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch sprechen wir uns dafür aus, dass sich Informations- und Begründungspflichten nur dann ergeben, wenn für den Betroffenen tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung gegeben ist. Konkret schlagen wir folgende Änderung des § 6a Abs. 1 Satz 1 BDSG-E vor:

**Formulierungsvorschlag zu § 6a Abs. 1 Satz 1 BDSG**

*„Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen **und** oder ihn erheblich beeinträchtigen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.“*

Darüber hinaus möchten wir dringend um die Klarstellung bitten, dass die Ablehnung des Abschlusses eines Mobilfunkvertrages für den Betroffenen dann keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, wenn er die Möglichkeit hat, Prepaid-Kunde zu werden.

Wie bereits im Rahmen unserer Vorbemerkung dargelegt, erwarten Kunden heute, dass die Bearbeitung ihres Wunsches etwa nach Abschluss eines Mobilfunkaufzeitvertrages innerhalb weniger Minuten vorgenommen wird. Wird ein solcher Vertrag geschlossen, so treten die Unternehmen mit einem erheblichen Risiko in Vorleistung, da innerhalb kürzester Zeit Schäden in Höhe von mehreren Tausend Euro entstehen können. Ohne eine Bonitätsprüfung, die aufgrund der hohen Anzahl von Kundenaufträgen nicht manuell durchgeführt werden kann, wäre weder eine so rasche Entscheidung noch eine Eingrenzung des Risikos auf ein tragbares Maß möglich. Umfassende Informations- und Begründungspflichten sollten jedoch nur dann vorgesehen werden, wenn eine Ablehnung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Betroffenen führt – nicht jedoch schon bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Mobilfunkaufzeitvertrages. Denn hier liegt mit Prepaid-Produkten eine nahezu gleichwertige Alternative vor, so dass eine Vertragsablehnung für den Kunden nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Es soll verhindert werden, dass im Massengeschäft der Kommunikation die gleichen für die Unternehmen aufwändigen Informations- und Begründungspflichten gelten wie in der Kreditwirtschaft, bei der die Folgen für den Betroffenen regelmäßig wesentlich schwerwiegender sind.

**Zu Artikel 1, Ziffer 6 - § 28a Abs. 1 BDSG-E, Zulässigkeit der Übermittlung von Angaben über untitulierte Forderungen**

In § 28a Abs. 1 BDSG-E wird die Zulässigkeit der Übermittlung von Angaben über Forderungen an Auskunftsteilen an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft. So soll eine solche Übermittlung nach § 28a Abs. 1 Ziffer 4 BDSG-E etwa nur dann zulässig sein, wenn der Be-

troffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist und zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen.

Hierbei werden jedoch Vorgänge außer Acht gelassen, bei denen auf Grund von Betrugsverdacht über Warndateien weitere potentiell Geschädigte sehr kurzfristig (binnen Stunden) informiert werden müssen, um weitere Schadensfälle zu vermeiden. Über eine entsprechende Ausnahmeregelung sollte eine Übermittlung in diesen Fällen weiterhin sichergestellt sein, jedoch könnten diese Daten durch eine entsprechende Kennzeichnung in ihrer Nutzung zunächst eingeschränkt werden. Dieses Kennzeichen würde dann nach Abschluss der Mahnprozeduren nach Nr. 4 a) – d) entfallen.

Dieses Verfahren würde auch Personen, deren Daten missbräuchlich genutzt würden (Identitätsdiebstähle), so weit wie möglich vor zu hohen Verlusten schützen.

**Zu Artikel 1, Ziffer 8 - § 34 Abs. 2 BDSG-E, Auskünfte über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Daten und über deren Gewichtung**

In § 34 Abs. 2 BDSG-E ist geregelt, dass Betroffene Auskunft über die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten und für das berechnete Ergebnis prägenden Datenarten sowie über das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form verlangen können. Wir sehen diese Beauskunftung von Score Verfahren sehr kritisch. Zum Einen ist die Offenlegung des Zustandekommens der Wahrscheinlichkeitswerte mit einem sehr hohen Aufwand verbunden, darüber hinaus dürften regelmäßig sensible Geschäftsinterna betroffen sein und nicht zuletzt würde diese Auskunftspflicht insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Auskunftgebern zu einem vermeidbaren Know-how-Transfer bezüglich des Berechnungsverfahrens führen. Parallel gingen dem Betroffenen wichtige Korrekturmöglichkeiten bezüglich seiner Daten an der Datenquelle verloren. Das Wort „einzelfallbezogen“ in § 34 Abs. 2 Nr. 3 BDSG-E ist daher zu streichen.

**Zu Artikel 1, Ziffer 8 - § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG-E – Verkürzung der Speicherfrist auf drei Jahre**

Durch die Änderung in § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG-E wird die gesetzliche Prüffrist, nach deren Ablauf festgestellt werden muss, ob ein gespeichertes Datum zu löschen ist, für erledigte Sachverhalte von vier auf drei Jahre verkürzt. Ohne dies näher zu erläutern wird in der Begründung zu diesem Vorschlag ausgeführt, dass eine dreijährige Beauskunftung über erledigte Sachverhalte regelmäßig ausreichend sei. Dem entgegen vertritt der VATM die Auffassung, dass es aus Sicht aller Beteiligten sinnvoller wäre, die bisherige Frist von vier Jahren beizubehalten, da es durch eine Verkürzung auch zu einer Verringerung der Datenbasis käme, die zu einem Qualitätsverlust der Auskünfte führen muss. Dies jedoch ist weder im Interesse von Unternehmen, noch im Sinne der Betroffenen.

**Zu Artikel 1, Ziffer 10 - § 43 Abs. 1 Nr. 8a BDSG-E, Bußgeldvorschriften**

Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 8a BDSG-E soll es nun auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn Unternehmen dem Betroffenen entgegen § 34 BDSG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Auskunft erteilen. Im Hinblick auf diese sehr weitgehende Formulierung haben wir sehr große Bedenken. Konkret sehen wir die Gefahr von Rechtsunsicherheiten zu Lasten der Unternehmen, da etwa nicht eindeutig ist, was unter einer „vollständigen Auskunft“ zu verstehen ist. Wir möchten Sie daher bitten, Ziffer 8a zu streichen oder – wenn dies nicht möglich sein sollte – die Ordnungswidrigkeit an engere Voraussetzungen zu knüpfen.

Berlin, den 28.10.2008